

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat
- Ortschaftsrat HUW

TOP: Stellungnahme zur Voranfrage „Errichtung eines Funktionsgebäudes zur
Betreibung Rodelhang einschl. öffentlicher Toilette“ auf dem Flurstück 306/8,
Gemarkung Hammerunterwiesenthal, Oberwiesenthaler Straße 6a

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Hammerunterwiesenthal empfiehlt in seiner Sitzung am 02.06.2023 dem Technischen Ausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal zur Voranfrage „Errichtung eines Funktionsgebäudes zur Betreibung Rodelhang einschl. öffentlicher Toilette“ auf dem Flurstück 306/8, Gemarkung Hammerunterwiesenthal, Oberwiesenthaler Straße 6a

sein Einvernehmen zu erteilen.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 24.05.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat
- Ortschaftsrat HUW

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, die bauseitig verfügbaren Container in ein Funktionsgebäude (ca. 70 m²) zur Betreuung des touristisch genutzten Rodelhanges umzubauen. Im geplanten Gebäude sollen neben Lager- und Unterstellmöglichkeiten für diverse Technik auch eine öffentliche Toilette untergebracht werden. Damit sich die Container besser ins Orts-/Landschaftsbild einfügen, sollen diese mit einem Satteldach und Wandflächen in Holzoptik (Blockbohlen o.ä.) versehen werden.

Der geplante Standort des Funktionsgebäudes ist dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, grenzt jedoch direkt an den vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich).

Entsprechend § 35 BauGB Bauen im Außenbereich kann das Vorhaben als zulässig bewertet werden, da es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, der Betreuung des Rodelhanges dient. Inwieweit die Genehmigungsbehörde die Zulässigkeit gleichermaßen einschätzt, und ob ggf. naturschutzrechtliche Belange (u.a. Biotopfläche) dem Vorhaben entgegenstehen, ist nicht bekannt und wird im Verfahren erörtert werden.

Grundsätzlich ist eine Erweiterung der zusammenhängenden Bebauung an dieser Stelle städtebaulich unkritisch. Auch ist in diesem Fall die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten.

Anlagen:

Liegenschaftskarte, Lageplanskizze, Skizze Grundriss/Ansicht

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin